



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Plett
-----------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Änderung von Gesellschaftsverträgen kommunaler Beteiligungen**

*Produktgruppe: 57.02 Allgemeine Einrichtungen und Anteile an Unternehmen*

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt, die Gesellschaftsverträge der Musikbildungszentrum GmbH, der SauerlandBad GmbH, der Energie Schmallenberg GmbH sowie der Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH dahingehend zu ändern, dass der jeweilige Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Grundsätzlich sollen die Jahresabschlüsse der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung künftig einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach den bislang geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung sind Kommunen verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung für die Prüfung des Jahresabschlusses die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften zur Anwendung kommen. Der Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften, der entsprechend in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen aufgenommen wurde, führt regelmäßig zur pflichtigen Aufstellung eines recht umfangreichen Jahresabschlusswerkes, welches ansonsten nur für große Unternehmen mit mindestens 40 Mio. € Jahresumsatz, 20 Mio. € Bilanzsumme bzw. mehr als 250 Beschäftigten verpflichtend ist.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz hat der Landesgesetzgeber den Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften gestrichen. Verwiesen wird nunmehr nur noch auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Der Gesetzgeber begründet dies mit vorgesehenen Erleichterungen und Bürokratieabbau. Aus Sicht der Verwaltung ist die Vereinfachung aus-

drücklich zu begrüßen: Bei den kommunalen Beteiligungen Musikbildungszentrum GmbH, SauerlandBad GmbH, Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH handelt es sich gem. § 267 HGB um kleine Kapitalgesellschaften, bei der Energie Schmallenberg GmbH um eine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB). Für diese Gesellschaftsgrößen gelten diverse Erleichterungen und Befreiungen z.B. hinsichtlich Bilanzierungsvorschriften, Angaben im Anhang, der Aufstellung eines Lageberichtes oder sonstige Dokumentationspflichten. Mit der Vereinfachungsregelung könnten die Jahresabschlüsse künftig einfacher und schneller aufgestellt werden.

Damit die Vereinfachung in den Gesellschaften Anwendung finden kann, ist es erforderlich, alle Gesellschaftsverträge anzupassen und den dort enthaltenen Verweis auf die großen Kapitalgesellschaften zu streichen. Den Beschluss über die Änderungen fassen die jeweiligen Gesellschafterversammlungen. Gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW dürfen Vertreter einer Gemeinde in einer Gesellschaft, an der die Gemeinde zu mehr als 25 % beteiligt ist, einer (wesentlichen) Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. Aus diesem Grund wird der Änderungsvorschlag zunächst dem Rat als Grundsatzbeschluss für alle städtischen Gesellschaften vorgelegt.

Nach den Vorschriften des HGB wäre für kleine bzw. Kleinstkapitalgesellschaften eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer entbehrlich. Von der Verwaltung wird jedoch vorgeschlagen, die Jahresabschlüsse weiterhin einer prüferischen Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige unabhängige Stelle (z.B. Rechnungsprüfungsamt) zu unterziehen. Da es sich um Gesellschaften handelt, die mit öffentlichem Kapital finanziert sind, wird eine unabhängige Prüfung des Zahlenwerks als sinnvoll und notwendig erachtet. Nach Rücksprache mit einem Wirtschaftsprüfer kann eine freiwillige Prüfung in Form einer prüferischen Durchsicht beauftragt werden, in der die in den Jahresabschlüssen enthaltenen Informationen kritisch durchgesehen und beurteilt werden. Da es sich um eine vereinfachte Prüfung ohne formales Prüftestament handelt, würde diese künftig auch zu entsprechenden Kostenersparnissen führen.

Nach Fassung des Grundsatzbeschlusses durch den Rat wird die Änderungen der Gesellschaftsverträge für die einzuberufenden Gesellschafterversammlungen vorbereitet. Die Erleichterungen können erstmals Anwendung für die Jahresabschlüsse des Jahres 2024 finden.